KANTON AARGAU

Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung)

Vom 19. August 2009 (Stand 1. August 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 13a des Schulgesetzes vom 17. März 1981 [1)],

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beurteilungsarten
a) Lernbericht

[1] Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler jeweils am Ende der 1. Klasse der Primarschule, des 1. und 2. Schuljahrs der Einschulungsklasse sowie eines jeden Schuljahrs der übrigen Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen einen Lernbericht aus. *****

[2] Der Lernbericht enthält eine in Worte gefasste Gesamtbeurteilung über die Leistungsentwicklung sowie über Stärken und Schwächen in der Sachkompetenz. *****

§ 2 b) Zeugnis

[1] Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler ab der 2. Klasse der Primarschule am Ende jedes Schuljahrs ein Zeugnis aus.

[2] Das Zeugnis enthält eine Leistungsbeurteilung in Form von ganzen und halben Noten. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

[1)] SAR 401.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 c) Zwischenbericht

[1] Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler ab der 1. Klasse der Primarschule am Ende jedes ersten Schulhalbjahrs einen Zwischenbericht aus. Auf ausdrücklichen Wunsch der Schülerin, des Schülers oder der Eltern oder wenn bedeutende Veränderungen in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz der Schülerin beziehungsweise des Schülers zu verzeichnen sind, stellt die verantwortliche Lehrperson auch am Ende des Schuljahrs einen solchen Bericht aus. *****

[2] Der Zwischenbericht enthält eine in Worte gefasste Gesamtbeurteilung über die Leistungsentwicklung sowie über Stärken und Schwächen in der Selbst- und Sozialkompetenz. Die Sachkompetenz wird bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die ein Zeugnis erhalten, mit Noten zu den einzelnen Fächern beurteilt. Im Anhang 1 ist festgelegt, in welchen Fächern gemäss den Anhängen 2–5 zusätzlich eine Leistungsbeurteilung in Worten erfolgt. Bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die einen Lernbericht erhalten, erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz in Worten.

[3] … *****

§ 3a * d) Einschätzungsbogen

[1] Die verantwortliche Lehrperson stellt jeder Schülerin und jedem Schüler im Kindergarten einmal im Jahr einen Einschätzungsbogen aus.

[2] Der Einschätzungsbogen enthält die Beobachtungsergebnisse in Bezug auf den Entwicklungsstand der Schülerin beziehungsweise des Schülers in der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz.

§ 4 Form der Beurteilungsdokumente

[1] Das Departement Bildung, Kultur und Sport macht verbindliche Vorgaben zur Form der Beurteilungsdokumente, insbesondere des Zeugnisses, der Lern- und Zwischenberichte, des Einschätzungsbogens, der Förderplanung und der Festlegung individueller Lernziele. *****

§ 5 Beurteilungsdossier; Beurteilungsbelege

[1] Prüfungen, aussagekräftige Arbeiten sowie mündliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind zu dokumentieren, mit dem Entstehungsdatum zu versehen und in einem Beurteilungsdossier zu sammeln.

[2] Diese Beurteilungsbelege dienen der Ermittlung der einzelnen Zeugnisnoten beziehungsweise der Begründung eines Laufbahnentscheids, wo dieser nicht unmittelbar auf Zeugnisnoten basiert. Die Gewichtung liegt im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, wobei auf die Entwicklung während der Beurteilungsperiode besonders Rücksicht genommen werden muss.

[3] Zur Begründung einer Zeugnisnote beziehungsweise einer Leistungsbeurteilung in Worten müssen pro Schulhalbjahr und Fach im Beurteilungsdossier mindestens so viele Beurteilungsbelege ausgewiesen werden, wie im Lehrplan für das beurteilte Fach Wochenstunden festgelegt sind. Bei einer Wochenstunde sind mindestens zwei Beurteilungsbelege erforderlich.

[4] Schülerinnen und Schüler können Dokumente, die ihren Lernprozess aus ihrer Sicht nachzeichnen, in ihr Beurteilungsdossier geben.

§ 6 Freiwillige Repetition und freiwilliger Übertritt

[1] Die freiwillige Repetition eines Kindergartenjahrs oder einer Klasse und der freiwillige Übertritt in einen Schultypus, der geringere Anforderungen an die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler stellt, sind auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung der Schulpflege ausnahmsweise zulässig bei *

a) unregelmässigem Bildungsgang,
b) längerer Krankheit während der Beurteilungsperiode,
c) Vorliegen weiterer wichtiger Gründe, die während der Beurteilungsperiode wegen einschneidender persönlicher Umstände bei der betroffenen Schülerin beziehungsweise beim betroffenen Schüler die Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben.

§ 7 Überspringen

[1] Die Schulpflege kann sehr leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern auf Gesuch der Eltern das Überspringen eines Kindergartenjahrs oder einer Klasse gestatten. *

2. Kindergarten und Zuweisung bei Eintritt während der obligatorischen Schuljahre *

§ 8 Übertritt in die Primarschule *

[1] Die verantwortliche Kindergartenlehrperson gibt im 2. Halbjahr des 2. Kindergartenjahrs aufgrund des Beurteilungsdossiers und je nach Entwicklungsstand des Kinds eine Empfehlung für den Übertritt in die 1. Klasse der Primarschule oder in die Einschulungsklasse ab. *

[2] … *

[3] Bedarf das Kind im 2. Schulhalbjahr des 2. Kindergartenjahrs einer besonderen schulischen Förderung, empfiehlt es die verantwortliche Kindergartenlehrperson für eine heilpädagogische Förderung im Rahmen der integrativen Schulung oder für die Einschulung in die Kleinklasse. *

§ 9 Verfahren

[1] Im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der verantwortlichen Kindergartenlehrperson und den Eltern statt. Auf Wunsch der Eltern ist dabei auch das Kind anzuhören. *****

[2] Kommt keine Einigung über den Übertritt zustande, entscheidet die Schulpflege. *****

§ 10 Zuweisung bei Eintritt während der obligatorischen Schuljahre

[1] Beim Eintritt während der obligatorischen Schuljahre in die aargauische Volksschule erfolgt die Zuweisung durch die Schulpflege der aufnehmenden Schule aufgrund einer Gesamtbeurteilung der bisherigen schulischen Laufbahn und eines Gesprächs mit der betroffenen Schülerin beziehungsweise dem betroffenen Schüler und den Eltern.

[2] Die Schulpflege kann bei Bedarf Prüfungen anordnen.

3. Primarschule

3.1. 1. Klasse

§ 11 Promotion

[1] Wer im Lernbericht die Lernziele der Kern- und Erweiterungsfächer gemäss Anhang 2 überwiegend erreicht hat, wird in die nächsthöhere Klasse befördert.

[2] Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.

[3] Versetzungen aus der 1. Klasse der Primarschule in die Einschulungsklasse sind in Ausnahmefällen zulässig.

[4] Rückversetzungen aus der 1. Klasse in den Kindergarten oder aus der 2. Klasse der Primarschule in die Einschulungsklasse sind nicht zulässig.

*3.2. 2.–6. Klasse **

§ 12 Promotion in der 2.–5. Klasse *

[1] Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 2,
b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 2 errechnet.

[2] Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.

§ 12a * Übertritt an die Oberstufe
a) Information

[1] Im Laufe des 2. Semesters der 5. Klasse und des 1. Semesters der 6. Klasse informiert die verantwortliche Lehrperson die Eltern sowie die Schülerin beziehungsweise den Schüler mündlich oder schriftlich über

a) den aktuellen Leistungsstand,
b) die Lernfortschritte,
c) die Tendenz auf welchen Oberstufentyp die Leistungen am ehesten hindeuten,
d) allfällige Förderungsmöglichkeiten der Schülerin beziehungsweise des Schülers im Rahmen des Unterrichts.

[2] Im Anschluss an die schriftliche Information können die Eltern sowie die Schülerin beziehungsweise der Schüler ein vertiefendes Gespräch verlangen, an dem die verantwortliche Lehrperson, die Eltern und die Schülerin beziehungsweise der Schüler teilnehmen. Anlässlich dieses Gesprächs werden die unter Absatz 1 erwähnten Punkte besprochen.

*3.3. … **

§ 13 b) Empfehlung *

[1] Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

a) * aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 gute bis sehr gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute Leistungen aufweist,

b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,

c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.

[2] Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

a) * aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 2 überwiegend gute und in den Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende bis gute Leistungen aufweist,

a[bis]) * sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe auszeichnet,

b) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.

[3] Für den Übertritt in die Realschule wird empfohlen, wer aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 6. Klasse in den Kern- und Erweiterungsfächern gemäss Anhang 2 überwiegend genügende Leistungen aufweist. *

§ 14 c) Verfahren *

[1] Spätestens im Zeitraum Februar bis April findet ein Übertrittsgespräch zwischen der abgebenden und verantwortlichen Lehrperson, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt.

[2] Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den Übertritt. *

[3] … *

4. Realschule

§ 15 Promotion

[1] Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 3,

b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 3 errechnet.

[2] Wer nach der Repetition derselben Klasse die Promotionsvoraussetzungen erneut nicht erfüllt, wird demjenigen schulischen Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zugewiesen, das den vorhandenen Fähigkeiten und dem Leistungsvermögen entspricht.

§ 16 Übertritt an die Sekundarschule
a) Empfehlung

[1] Für den Übertritt in die Sekundarschule empfohlen wird, wer

a) * aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 3 überwiegend gute und sehr gute Leistungen oder aufgrund der Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse ausserordentlich gute Leistungen in den Kernfächern gemäss Anhang 3 aufweist,

b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,

c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Sekundarschule erhält.

[2] Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Realschule entspricht. Die Schulpflege prüft den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse und entscheidet darüber, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist. Vorbehalten bleibt Absatz 3. *

[3] Bei einem Übertritt nach dem 1. Semester der 1. Klasse der Realschule wird die Schullaufbahn im 2. Semester der 1. Klasse der Sekundarschule fortgesetzt. *

§ 17 b) Verfahren

[1] Auf Gesuch der Eltern oder auf Vorschlag der abgebenden, verantwortlichen Lehrperson findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen dieser, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt. *

[2] Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den Übertritt. *

[3] … *

5. Sekundarschule

§ 18 Promotion

[1] Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 4,

b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 4 errechnet.

[2] Wer am Ende der 1. beziehungsweise 2. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. beziehungsweise 3. Klasse der Realschule zugewiesen. *

[2bis] Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Zuweisung in die Realschule haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt. *

[3] … *

§ 19 Übertritt an die Bezirksschule
a) Empfehlung

[1] Für den Übertritt in die Bezirksschule empfohlen wird, wer

a) * aufgrund der Gesamtbeurteilung im Zwischenbericht der 1., 2. beziehungsweise 3. Klasse in den Kernfächern gemäss Anhang 4 durchgehend gute und sehr gute Leistungen oder aufgrund der Gesamtbeurteilung im Laufe des 1. Semesters der 1. Klasse ausserordentlich gute Leistungen in den Kernfächern gemäss Anhang 4 aufweist,

b) sich bezüglich Selbstständigkeit, Problemlösefähigkeit und Auffassungsgabe besonders auszeichnet,

c) eine günstige Entwicklungsprognose für den Verbleib in der Bezirksschule erhält.

[2] Die Schullaufbahn wird in derjenigen Klasse fortgesetzt, die der absolvierten Klasse der Sekundarschule entspricht. Die Schulpflege prüft den unmittelbaren Übertritt in die nächsthöhere Klasse und entscheidet darüber, wenn das Beurteilungsdossier eine ausserordentliche Leistungsentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers ausweist. Vorbehalten bleibt Absatz 3. *

[3] Bei einem Übertritt nach dem 1. Semester der 1. Klasse der Sekundarschule wird die Schullaufbahn im 2. Semester der 1. Klasse der Bezirksschule fortgesetzt. *

§ 20 b) Verfahren

[1] Auf Gesuch der Eltern oder auf Vorschlag der abgebenden, verantwortlichen Lehrperson findet spätestens im Zeitraum Februar bis April ein Übertrittsgespräch zwischen dieser, den Eltern sowie der Schülerin beziehungsweise dem Schüler statt. *****

[2] Kommt keine Einigung über die Zuweisung zustande, entscheidet die Schulpflege über den Übertritt. *****

[3] … *****

6. Bezirksschule

§ 21 Promotion

[1] Kumulative Voraussetzungen für die Beförderung in die nächsthöhere Klasse bilden

a) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4 in den Kernfächern gemäss Anhang 5,

b) ein ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten von mindestens 4, der sich aus dem Durchschnitt der Kern- und demjenigen der Erweiterungsfächer gemäss Anhang 5 errechnet.

[2] Wer am Ende der 1. beziehungsweise 2. Klasse die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der 2. beziehungsweise 3. Klasse der Sekundarschule zugewiesen. *****

[2bis] Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Zuweisung in die Sekundarschule haben nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit die Beschwerdeinstanz sie gewährt. *****

[3] … *****

7. Angebote für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen

§ 22 * …

§ 23 Promotion und Übertritte
a) Einschulungsklasse

[1] Wer gemäss Lernbericht nach zwei Jahren das Lernziel der 1. Klasse der Primarschule nach Lehrplan erreicht hat, wird aus der Einschulungsklasse in die 2. Klasse der Primarschule befördert.

[2] Wer gemäss Lernbericht nach zwei Jahren das Lernziel der 1. Klasse der Primarschule nach Lehrplan nicht erreicht hat, wird in ein anderes Angebot für Kinder und Jugendliche mit besonderen schulischen Bedürfnissen oder der Sonderschulung zugewiesen. *****

§ 24 b) Kleinklasse

[1] In der Kleinklasse wird am Ende des Schuljahrs zusätzlich zum Lernbericht gemäss § 2 ein Zeugnis erstellt, wenn die Beurteilung für die Zuweisung in eine Regelklasse spricht oder die Zuweisung in eine Regelklasse zwischen Eltern und Lehrperson strittig ist.

[1bis] In Fächern, in denen das Lernziel nach Lehrplan erreicht wird, setzen die betreffenden Lehrpersonen eine Note im Lernbericht. *

[2] Innerhalb der Kleinklasse gibt es weder eine Beförderung noch eine Rückversetzung.

[3] Im Zeitraum Mitte März bis April überprüft die verantwortliche Kleinklassenlehrperson den Übertritt in eine entsprechende Regelklasse. Sie stellt Antrag an die Schulpflege, welche nach Anhörung der Eltern entscheidet.

§ 25 c) Integrierte Heilpädagogik *

[1] Für Schülerinnen und Schüler, die mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen unterrichtet werden, sind in den Fächern, in denen sie die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der heilpädagogischen Unterstützung entsprechend angepasste individuelle Lernziele festzusetzen. *

[2] In Fächern, in denen das Lernziel nach Lehrplan erreicht wird, setzen die betreffenden Lehrpersonen eine Note im Zeugnis.

[3] In Fächern, in denen in der Förderplanung eine Befreiung vom Erreichen des Lernziels nach Lehrplan vorgesehen ist oder dieses nicht erreicht wird, verfassen die betreffenden Lehrpersonen einen Lernbericht.

[4] Schülerinnen und Schüler, bei denen in mindestens einem Fach keine Note gesetzt wurde, werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung und mit Blick auf das Erreichen der individuellen Lernziele befördert oder versetzt.

§ 26 d) Fremdsprachige

[1] Für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Anderssprachigkeit die Lernziele nach Lehrplan voraussichtlich nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der Fördermassnahme Deutsch als Zweitsprache entsprechend angepasste individuelle Lernziele festzusetzen. *

[2] Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2–4 sinngemäss. *

§ 27 e) Therapie von Lernschwierigkeiten

[1] Bei Schülerinnen und Schülern sind in den Fächern, in denen sie wegen ihrer Lernschwierigkeiten die Lernziele nach Lehrplan nicht erreichen können, mindestens für die Dauer der therapeutischen Massnahme entsprechend angepasste individuelle Lernziele festzusetzen. *

[2] Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2–4 sinngemäss. *

[3] … *

§ 28 f) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

[1] Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, die ein Angebot gemäss den §§ 21, 22 oder 24 der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 [1)] besuchen, sind angepasste individuelle Lernziele im entsprechenden Begabungsbereich festzusetzen. Die Beurteilung erfolgt in Form eines Lernberichts zu den individuellen Lernzielen. *

[2] Schülerinnen und Schüler, die gemäss § 20 Abs. 2 der oben erwähnten Verordnung Lektionen in einer höheren Klasse oder in einem anderen Schultyp besuchen, werden in diesem Fach oder in diesen Fächern mit einem Lernbericht beurteilt.

[3] Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 4 sinngemäss. *

§ 29 g) Sonderschule und integrative Schulung *

[1] In Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen das Lernziel nach Lehrplan erreichen, setzen die Lehrpersonen eine Note ins Zeugnis. In den übrigen Fächern legen sie auf der Grundlage der Förderplanung entsprechend angepasste individuelle Lernziele fest und verfassen darauf basierend einen Lernbericht. *

[2] Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Regelklasse. *

[3] Im Übrigen gilt § 25 Abs. 4 sinngemäss. *

§ 29a * Übergangsregelung

[1] Für Schülerinnen und Schüler, die noch die vierjährige Oberstufe durchlaufen, gilt das bisherige Recht.

[1)] SAR 421.331

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Publikation und Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Aarau, 19. August 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
22.12.2010	01.03.2011	§ 1 Abs. 2	geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.03.2011	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.03.2011	§ 24 Abs. 1bis	eingefügt	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.08.2011	Anhang 3	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.03.2011	Anhang 3	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.08.2011	Anhang 4	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.03.2011	Anhang 4	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.08.2011	Anhang 5	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
22.12.2010	01.03.2011	Anhang 5	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
27.04.2011	01.08.2011	§ 25	Titel geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 29	Titel geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 29 Abs. 1	geändert	AGS 2011/3-22
27.04.2011	01.08.2011	§ 29 Abs. 2	geändert	AGS 2011/3-22
25.04.2012	01.08.2012	Anhang 2	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
25.04.2012	01.08.2012	Anhang 3	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
25.04.2012	01.08.2012	Anhang 4	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
25.04.2012	01.08.2012	Anhang 5	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
27.06.2012	01.08.2013	§ 1 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 3 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 6 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 7 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	Titel 2.	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 8	Titel geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 8 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 8 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 8 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 9 Abs. 1	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2013	§ 9 Abs. 2	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	Titel 3.2.	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	Titel 3.3.	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 13 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 13 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 13 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 16 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 17 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 18 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 19 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 20 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 21 Abs. 3	geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	§ 29a	eingefügt	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	Anhang 2	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	Anhang 3	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	Anhang 4	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
27.06.2012	01.08.2014	Anhang 5	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
21.08.2013	01.01.2014	§ 1 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 3a	eingefügt	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 4 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 22	aufgehoben	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 23 Abs. 2	eingefügt	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 25 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 26 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 26 Abs. 2	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 27 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 27 Abs. 2	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 27 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 28 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 28 Abs. 3	eingefügt	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 29 Abs. 1	geändert	AGS 2013/7-8
21.08.2013	01.01.2014	§ 29 Abs. 3	eingefügt	AGS 2013/7-8
21.01.2015	01.08.2015	Anhang 3	Inhalt geändert	AGS 2015/2-3

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.01.2015	01.08.2015	Anhang 4	Inhalt geändert	AGS 2015/2-3
21.01.2015	01.08.2015	Anhang 5	Inhalt geändert	AGS 2015/2-3
03.06.2015	01.07.2016	Titel 3.2.	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 12	Titel geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 12a	eingefügt	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	Titel 3.3.	aufgehoben	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 13	Titel geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 13 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 13 Abs. 2, lit. a)	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 13 Abs. 2, lit. a^{bis})	eingefügt	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 14	Titel geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 14 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 14 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 16 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 16 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 16 Abs. 3	eingefügt	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 17 Abs. 1	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 17 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 17 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 18 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 18 Abs. 2bis	eingefügt	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 18 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 19 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 19 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 19 Abs. 3	eingefügt	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 20 Abs. 1	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 20 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 20 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 21 Abs. 2	geändert	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 21 Abs. 2bis	eingefügt	AGS 2016/1-1
03.06.2015	01.07.2016	§ 21 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2016/1-1
11.01.2017	01.08.2017	Anhang 2	Inhalt geändert	AGS 2017/5-17
11.01.2017	01.08.2017	Anhang 3	Inhalt geändert	AGS 2017/5-17

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 1 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 1 Abs. 2	22.12.2010	01.03.2011	geändert	AGS 2011/1-4
§ 3 Abs. 1	22.12.2010	01.03.2011	geändert	AGS 2011/1-4
§ 3 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 3 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 3 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-15
§ 3a	21.08.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-8
§ 4 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 6 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 7 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
Titel 2.	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 8	27.06.2012	01.08.2013	Titel geändert	AGS 2012/7-15
§ 8 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 8 Abs. 2	27.06.2012	01.08.2013	aufgehoben	AGS 2012/7-15
§ 8 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 9 Abs. 1	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
§ 9 Abs. 2	27.06.2012	01.08.2013	geändert	AGS 2012/7-15
Titel 3.2.	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
Titel 3.2.	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 12	03.06.2015	01.07.2016	Titel geändert	AGS 2016/1-1
§ 12a	03.06.2015	01.07.2016	eingefügt	AGS 2016/1-1
Titel 3.3.	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
Titel 3.3.	03.06.2015	01.07.2016	aufgehoben	AGS 2016/1-1
§ 13	03.06.2015	01.07.2016	Titel geändert	AGS 2016/1-1
§ 13 Abs. 1, lit. a)	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 13 Abs. 1, lit. a)	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 13 Abs. 2, lit. a)	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 13 Abs. 2, lit. a)	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 13 Abs. 2, lit. a^{bis})	03.06.2015	01.07.2016	eingefügt	AGS 2016/1-1
§ 13 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 14	03.06.2015	01.07.2016	Titel geändert	AGS 2016/1-1
§ 14 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 14 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	aufgehoben	AGS 2016/1-1
§ 16 Abs. 1, lit. a)	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 16 Abs. 1, lit. a)	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 16 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 16 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	eingefügt	AGS 2016/1-1
§ 17 Abs. 1	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 17 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 17 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 17 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	aufgehoben	AGS 2016/1-1
§ 18 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 18 Abs. 2bis	03.06.2015	01.07.2016	eingefügt	AGS 2016/1-1
§ 18 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 18 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	aufgehoben	AGS 2016/1-1
§ 19 Abs. 1, lit. a)	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 19 Abs. 1, lit. a)	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 19 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 19 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	eingefügt	AGS 2016/1-1
§ 20 Abs. 1	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 20 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 20 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 20 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	aufgehoben	AGS 2016/1-1
§ 21 Abs. 2	03.06.2015	01.07.2016	geändert	AGS 2016/1-1
§ 21 Abs. 2bis	03.06.2015	01.07.2016	eingefügt	AGS 2016/1-1
§ 21 Abs. 3	27.06.2012	01.08.2014	geändert	AGS 2012/7-15
§ 21 Abs. 3	03.06.2015	01.07.2016	aufgehoben	AGS 2016/1-1
§ 22	21.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	AGS 2013/7-8
§ 23 Abs. 2	21.08.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-8
§ 24 Abs. 1bis	22.12.2010	01.03.2011	eingefügt	AGS 2011/1-4
§ 25	27.04.2011	01.08.2011	Titel geändert	AGS 2011/3-22

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 25 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 26 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 26 Abs. 2	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 27 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 27 Abs. 2	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 27 Abs. 3	21.08.2013	01.01.2014	aufgehoben	AGS 2013/7-8
§ 28 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 28 Abs. 3	21.08.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-8
§ 29	27.04.2011	01.08.2011	Titel geändert	AGS 2011/3-22
§ 29 Abs. 1	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 29 Abs. 1	21.08.2013	01.01.2014	geändert	AGS 2013/7-8
§ 29 Abs. 2	27.04.2011	01.08.2011	geändert	AGS 2011/3-22
§ 29 Abs. 3	21.08.2013	01.01.2014	eingefügt	AGS 2013/7-8
§ 29a	27.06.2012	01.08.2014	eingefügt	AGS 2012/7-15
Anhang 2	25.04.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
Anhang 2	27.06.2012	01.08.2014	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
Anhang 2	11.01.2017	01.08.2017	Inhalt geändert	AGS 2017/5-17
Anhang 3	22.12.2010	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
Anhang 3	22.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
Anhang 3	25.04.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
Anhang 3	27.06.2012	01.08.2014	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
Anhang 3	21.01.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	AGS 2015/2-3
Anhang 3	11.01.2017	01.08.2017	Inhalt geändert	AGS 2017/5-17
Anhang 4	22.12.2010	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
Anhang 4	22.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
Anhang 4	25.04.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
Anhang 4	27.06.2012	01.08.2014	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
Anhang 4	21.01.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	AGS 2015/2-3
Anhang 5	22.12.2010	01.08.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
Anhang 5	22.12.2010	01.03.2011	Inhalt geändert	AGS 2011/1-4
Anhang 5	25.04.2012	01.08.2012	Inhalt geändert	AGS 2012/3-10
Anhang 5	27.06.2012	01.08.2014	Inhalt geändert	AGS 2012/7-15
Anhang 5	21.01.2015	01.08.2015	Inhalt geändert	AGS 2015/2-3